

Aktenzeichen: 6 AZR 636/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Urteil vom 28. Januar 1982
Az. 6 AZR 636/79

I. Arbeitsgericht - Urteil vom 7. Dezember 1978
Stuttgart Az. 7 Ca 1820/78

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 26. April 1979
Baden-Württemberg Az. 11 Sa 2/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz

Gesetz:

SchwBG § 44 Satz 1; BGB § 133

Leitsätze:

Verlangt ein Schwerbehinderter erstmals Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz, so bedarf es einer Erklärung dieses Inhalts gegenüber dem Arbeitgeber.

Die Mitteilung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, er habe einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt, genügt nicht zur Geltendmachung des Zusatzurlaubs.



6 AZR 636/79

11 Sa 2/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
28. Januar 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Spiegelhalter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. April 1979 - 11 Sa 2/79 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten, ob dem Kläger ein Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 44 SchwbG für das Urlaubsjahr 1977 zusteht. Der Kläger beantragte am 7. September 1976 beim Versorgungsamt die Anerkennung als Schwerbehinderter. Mit Bescheid vom 25. Januar 1978 stellte das Versorgungsamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. fest. Unmittelbar nach Erhalt des Bescheides machte der Kläger den Zusatzurlaub für das Jahr 1977 geltend. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger im Urlaubsjahr 1977 Schwerbehinderter war. Für die Parteien gilt § 2.10 des Urlaubsabkommens für Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie Württemberg/Nordbaden vom 12. März 1976 kraft Verbandszugehörigkeit.

Der Kläger hat behauptet, er habe die Beklagte davon unterrichtet, daß er einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt habe.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger gem. § 44 Satz 1 SchwbG sechs Arbeitstage Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1977 zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe für das Jahr 1977 Zusatzurlaub zu, da er in seiner Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. gemindert gewesen sei. Allerdings habe der Kläger diesen Zusatzurlaub im Urlaubsjahr nicht geltend gemacht. Daher sei dieser Anspruch mit Ablauf des Urlaubsjahres 1977 erloschen. Die Übertragung des Zusatzurlaubes auf das Urlaubsjahr 1978 gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrtG bzw. § 2.10 Satz 2 des Urlaubs-

- 3 -

abkommens komme nicht in Betracht, weil es kein dringender betrieblicher bzw. persönlicher Grund sei, daß der Kläger den Bescheid des Versorgungsamtes erst am 25. Januar 1978 erhalten habe. Der Kläger sei nicht gehindert gewesen, den Zusatzurlaub im Urlaubsjahr 1977 zu verlangen, wenn er sich auch seiner Schwerbehinderteneigenschaft möglicherweise nicht voll bewußt gewesen sei.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß dem Kläger für das Urlaubsjahr 1977 ein Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen zustand, weil er in diesem Zeitraum schwerbehindert war.

Nach § 44 Satz 1 SchwbG haben Schwerbehinderte Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr. Damit entsteht der Anspruch auf Zusatzurlaub aufgrund der Schwerbehinderteneigenschaft, d.h. wenn der Arbeitnehmer infolge seiner Behinderung in der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v.H. nicht nur vorübergehend gemindert ist (§ 1 SchwbG). Es kommt nicht auf die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft durch die zuständige Behörde an, weil der Bescheid nach § 3 SchwbG lediglich deklaratorische Bedeutung hat (BAG AP Nrn. 1 - 4 zu § 12 SchwbG).

3. Das angefochtene Urteil hat im Ergebnis auch zutreffend festgestellt, daß dieser Zusatzurlaub mit Ablauf des Urlaubsjahres 1977 erloschen ist.

a) Da der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte, abgesehen von dem Merkmal der Schwerbehinderteneigenschaft, hinsichtlich seines Entstehens und Erlöschens denselben Voraussetzungen unterliegt wie der Anspruch auf Erholungsurlaub (vgl. BAG AP Nrn. 2, 3 zu § 33 SchwBeschG), muß dieser Zusatzurlaub vom Arbeitnehmer innerhalb des jeweiligen Urlaubsjahres geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, erlischt er mit Ablauf des Urlaubsjahres (BAG 22, 85, 87 ff.; Wilrodt/Neumann, SchwbG, 5. Aufl., § 44 Rdnr. 9; Rewolle, SchwbG, Stand 1980, § 44 Anm. IV; Gröninger, SchwbG, Stand 1980, § 44 Anm. 4).

- 4 -



- 4 -

Jedenfalls wenn ein Arbeitnehmer erstmals Zusatzurlaub verlangt, muß er ihn gegenüber dem Arbeitgeber ausdrücklich geltend machen, d.h. er muß sich auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und außerdem verlangen, daß der Arbeitgeber ihm Zusatzurlaub gewährt, und zwar für ein bestimmtes Urlaubsjahr (BAG 22, 85, 88).

b) Für die Geltendmachung des Zusatzurlaubs genügt demnach nicht die Mitteilung an den Arbeitgeber, es sei ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt. Diese Erklärung des Arbeitnehmers besagt lediglich, daß er das entsprechende Verfahren vor dem Versorgungsamt eingeleitet hat. Für den Arbeitgeber ist aufgrund der Mitteilung über eine Antragstellung beim Versorgungsamt allein nicht erkennbar, ob und welche konkreten Rechte der Arbeitnehmer aus einem Anerkennungsbescheid herleiten will. Die Erklärung des Arbeitnehmers enthält nur eine Tatsachenmitteilung, keine Geltendmachung bestimmter Ansprüche.

c) Der Kläger hat lediglich behauptet, er habe die Beklagte davon unterrichtet, daß er einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt habe. Damit hat er nicht erklärt, er begehre Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1977. Sein Zusatzurlaub ist somit mit Ablauf des Kalenderjahres 1977 entfallen. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob ein Übertragungsgrund i.S. des § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG bzw. § 2.10 des Urlaubsabkommens vorliegen würde.

Dr. Auffarth

Mayer

Dr. Jobs

Spiegelhalter

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

